Finanzamt Kassel

[redacted]

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

[redacted]

34125 Kassel
Altmarkt 1
Tel.: 069/2545-2545

17.08.2026

Finanzkasse
Hersfeld-Rotenburg
36251 Bad Hersfeld
Im Stift 7

Bescheid für 2025

über

Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden	7.890,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn	2.730,00	0,00
verbleibende Steuer	5.160,00	0,00
Abrechnung (Stichtag 10.08.2026) der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet	5.160,00	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 19.10.2026	5.160,00	

Den Gesamtbetrag von 5.160,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.

Servicezeiten:
Tel. 069 2545 2545
Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr

Weitere Informationen im Internet unter
www.finanzamt.hessen.de

Zahlungsempfänger: FA Hersfeld-Rotenburg

[redacted]

[redacted]

Seite 2

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.08.2026

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	31.833		
ab Werbungskosten Ehemann			
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 17 Tage			
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln			
17 Tage* 20 km* 0,30 = 102,00			
17 Tage* 910 km* 0,38 = 5.878,60			
zusammen 5.980,60			
höchstens jedoch 4.500			
Entfernungspauschale 4.500			
insgesamt 4.500	4.500		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	110		
Pauschbetrag für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz 1.476			
Mehraufw. f. Verpflegung 4.172			
ab stfr. ersetzter Betrag 4.172			
verbleiben 1.476	1.476		
übrige Werbungskosten	16		
Einkünfte	**25.731**		
Summe der Einkünfte	**25.731**		**25.731**
Gesamtbetrag der Einkünfte	**25.731**		**25.731**
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	5.921		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	2.960		
verbleiben	2.961	2.961	
Beiträge zur Krankenversicherung 2.753			
Beiträge zur Pflegeversicherung 733			
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen 0			
verbleiben 3.486	3.486		
zuzüglich übrige Vorsorgeaufwendungen	414		
Summe	3.900		
davon abziehbar		3.800	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.761	6.761
Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**18.898**

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 41,7528 % aus	18.898	7.890
festzusetzende Einkommensteuer		**7.890**

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.08.2026

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	**7.890,00**
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	**7.890,00** 39.900,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ihre in der Bescheinigung EU/EWR angegebenen ausländischen Einkünfte habe ich berücksichtigt.

Ich habe die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Ehemann) auf 4.500 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt für Tage, an denen Sie die Wege nicht mit dem eigenen oder Ihnen zur Nutzung überlassenen PKW zurückgelegt haben.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.05.2026 um 14:40:29 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht und/oder auf Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen gestellt. Die Einkünfte, die weder der deutschen Einkommensteuer noch einem Steuerabzug unterlegen haben, wurden mit 1.166.584 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (sogenannter Progressionsvorbehalt).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2029 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2027 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.08.2026

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2025 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.08.2026

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

FINANZAMT

Bescheinigung EU/EWR *Zaświadczenie / kraje UE/EOG*

Der ausländischen Steuerbehörde zur Einkommensteuererklärung **200 25**

- für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
- für Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU/des EWR tätig sind (§ 1 a Abs. 2 Eikommensteuergesetz)

Zeile	**Angaben zur Person** *Dane osobowe*	
1	Steuerpflichtige Person (Stpfl.),bei Ehegatten: **Ehemann** *Osoba podlegająca opodatkowaniu, w przypadku małżonków: mąż*	**Ehefrau** / *żona*
2	[redacted]	
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Einkünfte, die im Ansässigkeitsstaat der Besteuerung unterliegen *Przychody podlegające opodatkowaniu w kraju zamieszkania*

Zeile	Stpfl./Ehemann *Osoba podlegająca opodatkowaniu/mąż*		Ehefrau /*żona*		
		Betrag / Währung *kwota / waluta*	**Betrag / Währung** *kwota / waluta*		**Betrag / Währung** *kwota / waluta*	**Betrag / Währung** *kwota / waluta*
10	**Bruttoarbeitslohn** *Wynagrodzenie brutto*	0,00 PLN		**Bruttoarbeitslohn** *Wynagrodzenie brutto*	56 303,79 PLN	
11	**Werbungskosten** *koszty uzyskania przychodu*	0,00 PLN - ▶	0,00 PLN	**Werbungskosten** *koszty uzyskania przychodu*	3 648,99 PLN - ▶	52 654,80 PLN
12	**Andere Einkünfte z.B.** aus Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung u. Verpachtung *Pozostałe przychody np. z działalności gospodarczej, kapitału*			**Andere Einkünfte z.B.** aus Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung u. Verpachtung *Pozostałe przychody np. z działalności gospodarczej, kapitału wynajmu lub dzierżawy*		
13	**Art der Einkünfte** / rodzaj przychodów			odpłatne zbycie papierów wartościowych: przychód		240306,31 PLN
14				- koszty		246360,13 PLN
15				- dochód		43293,82 PLN
16						
17						

Unterschrift/*Podpis* *Zapewniam, że powyższe dane są według mojej wiedzy prawdziwe*

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe

18 [redacted]

19

20

21

Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde *Poświadczenie zagranicznego organu podatkowego*

Opłata skarbowa uiszczona w kwocie 17,00 w dniu 25. 05. 2026

22 Name und Anschrift der ausländischen Steuerbehörde / *Nazwa i adres zagranicznego organu podatkowego*

NACZELNIK URZĘDU SKARBOWEGO W LIMANOWEJ

34-600 Limanowa, ul. M.B. Boreckiej 9

Informacje dotyczące przetwarzania danych osobowych znajdują się na stronie BIP pod adresem www.malopolskie.kas.gov.pl oraz w siedzibach organów KAS woj. małopolskiego na tablicach informacyjnych.

23 nr pokwitowania rachunk... Ko... ...y

24 data 25. 05. 2026 podpis ...

Es wird hiermit bestätigt, / Niniejszym poświadczamy,

25 1. dass die genannte(n) steuerpflichtige(n) Person(en) 200 25 ihren Wohnsitz in unserem Staat hatte(n);
że wyżej wymieniona/e osoba/osoby podlegające opodatkowaniu, w r.200 25 miała/miały swoje miejsce zamieszkania w naszym kraju;

26 2. dass nichts bekannt ist, was zu den vorstehenden Angaben über die persönlichen Verhältnisse und über die Einkommensverhältnisse in Widerspruch steht.
że nic nam nie wiadomo o tym, żeby powyższe dane dotyczące warunków osobistych oraz dochodów były niezgodne z prawdą.

27

28

29 Limanowa 25. 05. 2026

30 Ort / *Miejscowość* Datum / *data* Dienststempel und Unterschrift / *Pieczęć i podpis*

[redacted]

NACZELNIK URZĘDU SKARBOWEGO W LIMANOWEJ

Bescheinigung EU/EWR - deutsch/*polnisch*
Zaświadczenie UE/EOG – niemiecko/*polskie*

1. Ausfertigung für das deutsche Finanzamt
1. Egzemplarz dla niemieckiego urzędu skarbowego